AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

№ 1. **Końsk, am 10 Jänner 1917.**

INHALT. (1—10). 1. Provisorische Staatsrat im Königreiche Polen, 2. Spenden, 3. Beschlagnahme von Schweins-und Wildschweinshäuten, 4. Verbot der Seifenerzeugung, 5. Waschlauge aus Holzasche, Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der österr. und ung. Kriegsanleihen, 7. Streugewinnung in Privatforsten, 8. Lincuzierung der Privathengste im Kreise, 9. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur K. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens, 10. Richt und Höchstpreise pro Jänner 1917.

1.

Provisorische Staatsrat im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet.

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut nnd vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn nnd seiner Majestät des Deutschen Kaiser durch gemeinsamen Erlass der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungkommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äusserungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muss stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschliesst seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung in denen, die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Es ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreichs Polen geregelt wird;

b) Die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Ausserdem hat der Staatsrat.

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen.

2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken.

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefassten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur:
K U K.

Der Generalgouverneur:
von BESELER.

2.

Spenden.

Das k. u. k. Kreiskommando hat aus dem Dispositionsfonde den Betrag von 5000 Kronen dem Kreis Hilfskomitee als Spende für die ärmsten Einwohner des Kreises und 500 Kronen der Gemeinde Kamienna für die Erhaltung des Spitals gespendet.

Überdies erhielten die Armen der Stadt Końsk 1000 Kronen die von Przedbórz und Szydłowiec je 500 Kronen anlässlich der Weinachtsfeier.

Die Feuerwehren in Końsk und Gowarczów wurden erstere mit 1000 K. letztere mit 250 Kronen dotiert.

R. S. Nr: M. G. G. 86525.
ENr: 39/K. H.

3.

Beschlagnahme von Schweins-und Wildschweinshäuten.

1.) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von **Wildschweinen** und **Schweinen** einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2.) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Priwatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16.. jeden Monates beim Kreiskommando in Końsk schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl uud Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3.) Die im Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u, k. Militär-General-Gouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photografie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in öster. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando Końsk aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4.) **Strafen und Prämien.**

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4.

M. G. G. R. S. Nr. 83545/16
E№ 1/K. R.

Verbot der Seifenerzeugung.

Auf Grund des §. 3 b der Vdg. des A. O. K. vom 4/10., 1916 № 71 Vdg. Blatt XVIII Stück finde ich zu verordnen wie folgt:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensiedern ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleissen befügt.

Die Seifensieder und bischerigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II der Vdg. des A. O. K.-dten vom 4/10. 1916, Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K.-dten vom 19. August 1915 Nr. 30 v. Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

M. G. G. R. S. № 87338/16
E. № 13626

Waschlauge aus Holzasche.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, lässt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeignetem Gefäss aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissem Wassers übergossen, und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einem Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, dass sie vollkommen weissgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (änlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgebigster Gebrauch zu machen.

6.

AOK. Q. Op. Nr: 155436
ENr: 1613/Adj.

Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öster. und ung. Kriegsanleihen.

1. In den k. u. k. Okkupationsgebieten Polens, Serbiens und Montenegros dann in Albanien können die Zinsenanteilscheine der österr. und ung. Kriegsanleihen auch durch die Gouv.-und Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter 1. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2.) Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3.) Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durch iocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Aenderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, endlich auch solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruckentwertet sind (Vgl. Pkt. 5).

4.) Die Gouv. (Kreis) (kassen), (Postämter) sind verpflichtet zu verlangen dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden. Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5.) Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a.) von den Gouv.-und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlösenden Beamten.

b.) von den Etappenpostämtern durch Beidrückung des Orts-und Tagesstempels auf ihrer Rückseite zu entwerten.

7.

Zl. 2252. 1. F. R.

Streugewinnung in Privatforsten.

Es darf nur die Laub und Aststreu, die Moosstreu nur ausnahmsweise und überhaupt nicht die Nadelstreu abgegeben, beziehungsweise genützt werden.

Die Gewinnung der Laubstreu ist nur in jenen Beständen zulässig, welche mindestens eine 30% Laubholzmischung aufweisen und zwar in jenen Mischbeständen, welche über das Stangenholzalter bereits hinaus sind.—

Das Zusammenraffen den Streu hat entweder mit den Händen oder aber mit hölzernen Rechen zu erfolgen.

Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen, ist verboten.

In jenen Beständen, welche infolge häufiger Streunutzung oder schlechter Bodenverhältnisse - arme, trockene oder schlechter Bodenverhältnisse arme, trockene Sandböden mit ausschliesslicher oder über O. 6 Anteil reichenden Kiefernbestockung, auch wenn es sich um entsprechend alte Mischbestäude handelt, wo bei Freilegung der Bodennarbe die Bildung einer Flugsandfläche zn befürchten ist, ist die Steugewinnung unter allen Umständen untersagt.—

In solchen Fällen sind bei servitutsbelasteten Waldflächen den Berechtigten andere Waldflächen anzuweisen.

Für eine diesen Vorschriften wiedersprechende Streugewinnung werden die Privatwaldbesitzer persönlich verantwortlich gemacht.

8.

M. G. G. W. F. Nr. 88188/16.
E. Nro. 1669/Adj.

Lizenzierung der Privathengste im Kreise.

Ausser den an die Gemeinden ausgegebenen diesbezüglichen Bestimmungen werden die Besitzer von Hengsten aufmerksam gemacht, dass zur Lizenzierung jene Hengste vorgeführt werden, deren Besitzer Lizenzscheine für das Jahr 1916 haben, ferner solche dreijährige und ältere Hengste, deren Besitzer sich um die Lizenz für das Jahr 1917 bewerben.—

Tauglich befundene Hengste sind von der Pferdeklassifikation befreit, Nichtlizenzierte Hengste dürfen zu Zuchtzwecken nicht verwendet werden.—

Für die Kommission sind folgende Termine bestimmt:

Końsk	15. Jänner	1917
Radoszyce	16. Jänner	
Przedbórz	17. Jänner	

9.

EN№ 14356.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G, G, Erlass IX. № 74060/16).

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme ven vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k, u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate. nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst den normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) -- 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die bezüglichen, an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gerichteten Gesuche haben bis 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando Końsk einzutreffen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniss etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen.

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

10.

Kundmachung

Richtpreise und Höchstpreise über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1. Jänner 1917 festgesetzten

Die verlautbarten Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d, h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind, Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise**, welche in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					Höchstpreise
		Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren	Rindfleisch mit Knochen		—	—	—	—	Pfd	1	50	—	54½	
	„ ohne „		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Lungenbraten		—	—	—	—	„	1	80	—	65	
	Kalbfleisch		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Schaffleisch		—	—	—	—	„	1	40	—	50½	
	Schweinefleisch		—	—	—	—	„	2	—	—	72½	
	Selchfleisch		—	—	—	—	„	2	80	1	01½	
	Grüner Speck		—	—	—	—	„	2	80	1	01½	
	Schmeer		—	—	—	—	„	2	80	1	01½	
	Geräucherter Speck		—	—	—	—	„	3	—	1	09	
	Schweineschmalz		—	—	—	—	„	3	20	1	16½	
	Rindsfett		—	—	—	—	„	1	40	—	50½	
	Margarine		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Pflanzenfett		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gewöhnliche Wurst		—	—	—	—	Pfd	2	45	—	89	
	Krakauer Wurst		—	—	—	—	„	2	75	1	—	
	Presswurst		—	—	—	—	„	2	35	—	85	
	Schinken roh		—	—	—	—	„	2	87	1	04	
	Schinken gekocht		—	—	—	—		3	—	1	09	
	Schweinslungenbraten		—	—	—	—		2	40	—	87	
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St)		—	—	—	—	1 St.	7	—	2	54	
	Gänse Pfd (geschlachtet)		—	—	—	—	Pfd	—	80	—	24	
	Enten lebend St		—	—	—	—	1 St.	3	50	1	27	
	Enten Pfd (geschlachtet)		—	—	—	—	„			—	—	
	Hühner lebend St		—	—	—	—	1 St.	2	50	—	90½	
	Hühner Pfd (geschlachtet)		—	—	—	—				—	—	
	Karpfen		—	—	—	—	1 Pfd	1	50	—	54½	
	Hechte		—	—	—	—	„	1	80	—	65	
	Seefische		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Heringe ges. St		—	—	—	—	St	—	50	—	18	
	Heringe ges. Pfd	Pud	150	—	54	54	Pfd	4	—	1	45	
	Fettheringe		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Junge Hühner		—	—	—	—		—	87	—	31	
	Truthühner		—	—	—	—		—	—	—	—	
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl, „A"		—	—	—	—						
	Weizenkochmehl „B"		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Weizenvollmehl		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Weizenschrottmehl		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Weizengries		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Roggenvollmehl		—	—	—	—	Pfd	—	21	—	07	H
	Roggenschrottmehl		—	—	—	—	„	—	19	—	06½	H
	Rollgerste gross		—	—	—	—	„	—	48	—	17	
	„ mittel		—	—	—	—	„	—	19	—	06½	H
	Hirse		—	—	—	—	„	—	—	—	—	
	Buchweizen		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Reis		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Bruchreis		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Weizenbrot		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Roggenbrot		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gemischtes Brot		—	—	—	—		—	24	—	08	H
	Gerstenmehl		—	—	—	—	Pfd	—	—	—	—	
	Roggenmischmehl		—	—	—	—		—	—	—	—	
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz	Pud	9	30	3	38	Pfd	—	30	—	11	
	Erbsen geschält		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Linsen	„	—	—	—	—		—	—	—	—	
	Speisebohnen	Pud	7	30	2	65	Pfd	—	25	—	09	
Milch Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch		—	—	—	—	l	—	30	—	11	
	Magermilch		—	—	—	—	l	—	20	—	07	
	Topfen	Pud	18	75	6	31	Pfd	—	50	—	18	
	Tischbutter			—		—	„	—	—	—	—	
	Kochbutter	Pud	80	—	29	9	„	2	50	—	90½	
	Käse hart		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Käse weich		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Rahm sauer		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Eier		—	—	—	—	St.	—	14	—	5	
	Eier		—	—	—	—	St.	—	12	—	04	

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					Höchstpreise
		Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	
Spezereiwaren und. Gewürze	Kaffe roh		—	---	---	---		---	---	---	---	
	Kaffe gebr	Pud	260	---	94	54	Pfd.	7	---	2	54	H
	Zucker in Brod Würfel Krist.	Pfd	---	76	---	27	„	---	80	---	29	H
	Zucker Kristal unraf	„	---	72	---	26	„	---	76	---	28	H
	Tee	Pud	388	---	141	08	„	10	---	3	63	H
	Kakao		---	---	---	---		—	---	---	---	
	Gew. Schokolade		---	---	---	---		9	---	3	28½	
	Koch-Salz	Pud	4	—	1	45	„	—	12	---	04	
	Tafel-Salz	„	4	—	1	45	„	---	12	---	04	H
	Pfeffer	„	270	---	98	18	„	7	---	2	54	H
	Kümmel		---	---	---	---	„	1	50	---	54½	
	Speisöl	„	—	---	—	—		—	---	—	—	
	Essig		---	---	---	---	„	---	70	---	25	
	Essigessenz	Pfd	3	87	1	40	Pfd	4	20	1	53	
	Zucker raff.	„	---	76	---	27	„	---	80	---	29	
	Zucker nichtraff	„	---	72	---	26	„	---	76	---	27	H
	Honig	1 Pud	30		10	91	„	1	—	—	36	H
Gemüse.	Kartoffel	Pud	1	80	---	65	Pfd	---	05	---	02	
	Kraut	„	---	---	---	---		---	06	---	02½	
	Gelbe Rüben		4	---	1	45½	„	---	11	---	04	
	Rote „	„	---	---	---	---		---	08	---	02½	
	Zwiebel		---	---	---	---	„	---	30	---	11	
	Knoblauch.		---	---	---	---	„	1	60	0	58	
	Krenn		---	---	---	---	„	---	40	---	14½	
	Sauerkraut		---	---	---	---	„	---	20	---	07	
	Salat		---	---	---	---		---	—	---	—	
	Spargel		---	---	---	---		---	---	---	—	
	Spinat		---	---	---	---		---	---	---	—	
Obst.	Pflaumenfrisch		---	—	—	—	Pfd	---	12	—	04	
	Äpfel		---	---	---	---	„	---	20	---	07	
	Pflaumen ged		—	---	---	---	„	—	66	---	24	
	Powidl		—	—	---	—	„	—	75	---	27	
	Birnen		—	—	—	—	„	—	20	—	07	
Schlachtvieh.	Ochsen	Pud	40	---	14	54		---	---	---	---	
	Stiere	„	36	---	13	08		---	---	---	---	
	Kühe	„	33	---	12	—		---	---	---	---	
	Jungvieh	„	31	---	11	27		---	---	---	---	
	Kälber		---	---	---	---		---	---	---	---	
	Schweine	„	58	---	21	09		---	---	---	---	
	Schafe.	„	27	---	9	81½		---	---	---	---	
Futterartikel.	Heu lose	Pud	1	44	---	52½	Pud	2	30	---	83	
	Heu gepr		---	---	---	---		---	---	---	---	
	Stroh lose	„	---	80	---	29	„	1	64	---	59	
	Stroh gepr		---	---	---	---		---	---	---	---	
	Oelkuchen		---	---	---	---		---	---	---	---	
	Pferdebohnen		5	30	1	91½		---	15	---	05	
	Kleie	Pud	3		1	09	Pfd	---	09	---	3	
	Häksel		---	---	---	---		---	---	---	—	
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.	Scheitholz hart R. m.		12	---	4	36	1 R. m.	---	---	—	—	Loco Wald Loco Las
	„ weich R. m.		8	---	2	91		---	---	---	---	
	Prügelholz hart R. m.		10	---	3	64		---	---	---	---	
	„ weich R. m.		7	---	2	54		---	---	---	---	
	Ast u. Abfallholz R. m.		5	---	1	82	1 R. m.	—	—	—	—	
	Steinkohle Kor,		---	---	---	---	—	---	---	---	—	
	„ „	Pud	---	70	---	25	Pud	---	90	---	32½	
	Petroleum Pfd		11	50	4	18	Pfd	—	30	---	11	
	Brennspiritus		---	---	---	—	l	1	60	---	60	
	Zünder	1 Kiste	32	—	11	63	Schachtel	---	08	---	03	
	Gew. Stearinkerzen	Pud	104	---	37	81	Pfd	2	80	1	01½	
	Gew. Kernseife		75	---	27	27	„	2	---	---	73	
	Schmierseife		75	---	27	27	„	2	---	---	73	
	Kristallsoda		---	---	---	—	Pfd	---	20	---	07	
	Koks Kor		---	---	---	—		---	---	---	—	
	Koks pud	Pud	1	10	---	40	Pud	1	40	---	50½	
	Schichtseife	„	---	---	—	—	Pfd		—	---	—	
	Gew. graue Seife		---	---	---	—		2	---	---	73	

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb. = 2 K. 75 h.

Zur Beachtung! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom. 15 September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt. -- Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldtrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Końsk, am 26. Dezember 1916.

K. u. k. Kreiskommandant

JOSEPH VON GILLER

OBERST.